

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/873494de-2942-338d-ae62-14a8caeb0c4a>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 4b BauGB - Einschaltung eines Dritten

¹Die Gemeinde kann insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den [§§ 2a bis 4a](#) einem Dritten übertragen. ²Sie kann einem Dritten auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen.

